

Vorlage Nr. 5/ 2025

AZ 022.31

Amt Fachbereich Allgemeine Verwaltung

Oliver Marx, 07062/9042 - 27

Datum 10.01.2025



Entwidmung Flst. 119/1 und 119/104, Kirchgasse in Auenstein

<u>Beratung</u>	<u>Beschluss</u>
☐ Technischer Ausschuss am	☐ Technischer Ausschuss am
☐ Verwaltungsausschuss am	☐ Verwaltungsausschuss am
☒ Gemeinderat am	☒ Gemeinderat am
☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich	☒ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Befangenheit

keine

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht zur Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche auf Flst. 119/1 + Flst. 119/104 öffentlich bekannt zu machen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, wird die Verwaltung beauftragt, die o.g. Flächen der öffentlichen Verkehrsfläche einzuziehen und dies öffentlich bekannt zu machen.
--

Bisherige Sitzungen

<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>

Finanzierung

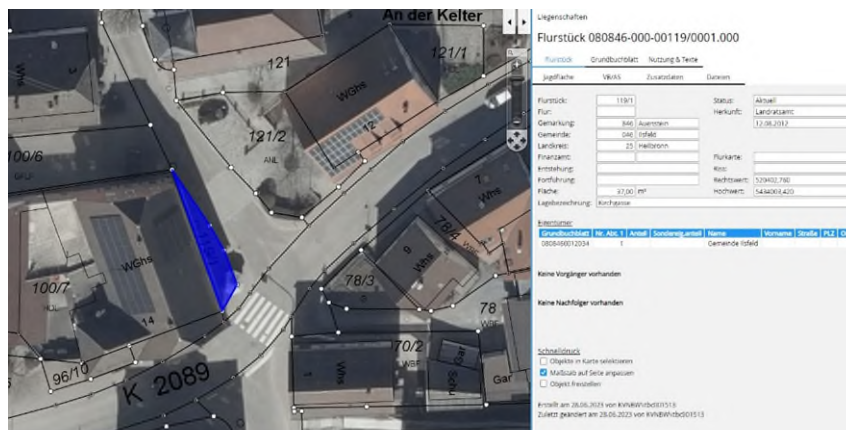
Durch HH-Plan , Haushaltsstelle	abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	_____	
Außer-/Überplanmäßig:	_____	

Sachvortrag

Unmittelbar am Gebäude „Gasthof Krone“ in Auenstein befindet sich seit vielen Jahren ein kleiner Raucherpavillon. Ferner wird auf der anderen Seite der Zugangstreppe jährlich über die Sommerzeit eine rustikale Holzstuhlgruppe aufgestellt – vielen als das „Kronenbänke“ bekannt.

Der Pavillon, das „Kronenbänke“, aber auch die Treppe befinden sich auf dem Flurstück 119/1. Dieses steht im Eigentum der Gemeinde Ilsfeld; lt. Grundbuch handelt es um Verkehrsfläche. Das Flurstück 119/1 wurde als Teilfläche bereits vor längerer Zeit von Flurstück 119 (dies ist die Kirchgasse) wegparzelliert. Eine Entwidmung oder eine Veräußerung an Familie Bay, Betreiber des Gasthof Krone, erfolgte indes aus nicht bekannten Gründen nicht. Generell ist unklar, warum die Treppe zum historischen Gebäude „Krone“ sich quasi seit Erbauung wohl auf öffentlichem Grund befunden hat.

Im Luftbild stellt sich die Situation wie folgt dar:



In natura hier das vielen bestens bekannte Bild der Krone mit Pavillon und „Kronenbänke“; mit schwarzen Linien angedeutet der ungefähre Verlauf der Grenze zwischen Flurstück 119/1 und 119:



Um die eigentumsrechtlichen Verhältnisse den tatsächlichen Verhältnissen in der Örtlichkeit anzugleichen, beabsichtigt die Gemeinde, die Fläche an Familie Bay zu veräußern. Die Gemeinde erhält eine bei der Herstellung der Kirchgasse im heutigen Zustand (versehentlich) als Straße überbaute Teilfläche, die im Eigentum von Familie Bay steht. Siehe hierzu beigefügten Plan des Aufteilungsentwurfes.

Vor einer solchen Veräußerung ist es erforderlich, das derzeit noch als öffentliche Verkehrsfläche im Grundbuch geführte Flurstück 119/1 sowie das noch vom Flurstück 119 (Kirchgasse) wegzumessende Flurstück 119/104 zu entwidmen. Nach § 7 Absatz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies bei den betreffenden Teilfläche der Fall; schlicht deshalb, weil sie schon seit vielen Jahren durch die Treppe, den Pavillons und die Sitzmöbel faktisch gar nicht mehr als freie Verkehrsfläche genutzt werden konnten.

Die Verwaltung spricht sich daher für eine Entwidmung aus. Zuständig für die Einziehung ist der Träger der Straßenbaulast. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a und § 3 Abs. 2 Nr. 2 StrG handelt es sich bei der Kirchgasse um eine Gemeindestraße.

Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist den von der Straße berührten Gemeinden mindestens drei Monate vorher mitzuteilen und von diesen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

Die Verwaltung wird nach entsprechender Beschlussfassung und Beauftragung durch den Gemeinderat in den IIsfelder Nachrichten bekannt machen, dass die Gemeinde beabsichtigt, gemäß § 7 Abs. 3 StrG in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023 die o.g. Verkehrsfläche einzuziehen.

Werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung keine Einwendungen erhoben, beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, die beiden Teilstücke einzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht zur Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche auf Flst. 119/1 + 119/104 öffentlich bekannt zu machen.

Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, wird die Verwaltung beauftragt, die o.g. Flächen der öffentlichen Verkehrsfläche einzuziehen und dies öffentlich bekannt zu machen.

